

Satzung

der

Bruderschaft



St. Irmgardis von 1663 e.V.

in

Viersen - Dornbusch

Satzung
der Bruderschaft St. Irmgardis von 1663 e.V., Viersen-Dornbusch

§ 1
Name und Sitz

Der unter dem Namen

Bruderschaft St. Irmgardis von 1663 e.V.

im Vereinsregister des Amtsgerichts Viersen unter der Nr. 0450 eingetragene Verein hat seinen Sitz in Viersen (Dornbusch).

§ 2
Wesen und Aufgaben

Die Bruderschaft St. Irmgardis von 1663 e.V. in Viersen - Dornbusch, im folgenden „Bruderschaft“ genannt, ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive christliche Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstertüchtigung.

3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem der Ehrung der St. Irmgardis auf dem Heiligenberg zu Süchteln.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich brüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied können christliche Männer und Frauen werden, die im Einzugsbereich der Pfarre St. Maria Hilfe der Christen Dornbusch wohnen, das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Im Ausnahmefall können auch Christen aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsbereiches der Pfarre Dornbusch wohnen.
3. Frauen sind passive Mitglieder mit einem verminderten Beitrag und ohne Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätzen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn es Ansehen und Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

8. Jedes aktive Mitglied hat nach vereidigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.
Ausnahme: Geschiedene, die keinen christlichen Lebenswandel führen, können die Königswürde und das Amt des Brudermeisters nicht erlangen.
9. Nichtchristen können nur Gast, nicht aber Mitglied der Bruderschaft werden.
Mitglieder, die aus den christlichen Kirchen austreten, können durch diesen unchristlichen Vorgang nicht länger Mitglied bleiben und müssen aus der Bruderschaft ausscheiden.

§ 5 **Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind jedoch von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 6 **Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Die Generalversammlung

Es ist einmal jährlich, möglichst bis Ende April, eine Generalversammlung abzuhalten und wenn die Hälfte der Mitglieder durch Unterschrift eine Generalversammlung beantragt.

Generalversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar durch Aushang an der Informationstafel in der Pfarrkirche.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen, insbesondere bei Personalwahlen.

Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse sind in einem Protokollbuch, das von einem Brudermeister geführt wird, festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Die Amtszeit des gesetzlichen Vorstandes ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen. Vorsitzender, Geschäftsführer und Präses werden jährlich von der Generalversammlung neu bestätigt.

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt bei allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, dem Präses und vier von der Generalversammlung zu wählenden Brudermeister. Die Amtszeit der Brudermeister dauert vier Jahre. Alle zwei Jahre werden zwei Brudermeister neu gewählt.

§ 7

Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des gesetzlichen Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Bestätigung des gesetzlichen Vorstandes
4. Wahl der Brudermeister und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Änderung der Satzung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit möglich.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

- 1) Führen der laufenden Geschäfte.
- 2) Der Präses hat die Bruderschaft in kirchlichen Fragen zu beraten und zu vertreten.
- 3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, überwacht alle Funktionen innerhalb des Vorstandes.
- 4) Der Geschäftsführer verwaltet die Finanzen der Bruderschaft. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel hat er bankmäßig anzulegen. Er verwaltet das Schriftwesen der Bruderschaft, führt und verwahrt das gesamte geschäftliche Schriftwerk.
- 5) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 6) Die vier Brudermeister verwalten das Inventar der Bruderschaft, wie Fahnen, Silber und Bekleidung.
- 7) Ein Brudermeister führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8) Die Brudermeister besuchen einmal jährlich alle Mitglieder. Bei diesem Besuch sammeln sie auch die Spende „Irmgardis - Kerze“ ein.
- 9) Die Aufteilung der einzelnen Aufgaben regeln die Brudermeister untereinander.

§ 9
Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt.
Sie prüfen die Führung der Bücher, Bestände, Vermögensunterlagen und Belege und berichten darüber in der Generalversammlung.

§ 10
Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, entrichten 50 % des Jahresbeitrages. Grundsätzlich ist der Mindestbeitrag nach der Beitragstabelle zu entrichten. Mitglieder, die vor dem 18.03.1937 geboren sind, sind weiterhin von der Beitragspflicht entbunden.
Der Vorstand kann Kassierer bestimmen.

§ 11
Sterbefall

Stirbt ein Mitglied der Bruderschaft, wird eine heilige Messe in der hiesigen Pfarrkirche St. Maria Hilfe der Christen gelesen. Möglichst viele Mitglieder sollten daran teilnehmen.

Ebenfalls sollten möglichst viele Mitglieder an der Beerdigung teilnehmen. Der Vorsitzende bestimmt evtl. die Fahnenordnung.

§ 12
Wohnungswechsel

Mitglieder, die ihren Wohnsitz verlegen, können weiter Mitglied der Bruderschaft bleiben.

§ 13
Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und Dorfbewohner auf dem Heiligenberg in Süchteln.

Das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alther Brauch ist, wird aus finanziellen Gründen in Absprache im Bezirksverband Süchteln nur im Abstand von fünf Jahren durchgeführt. In der Generalversammlung wird abgestimmt, wann der Vogelschuss stattfindet. Wer den Vogel abschießt, hat das erste Anrecht auf die Königswürde. Will er auf diese verzichten, so ist der „Vogelwischer“ der Nächstberechtigte. Der Schützenkönig sucht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand seine Minister aus. Geldmittel zum Ablauf des Schützenfestes werden jeweils vorher von der Generalversammlung festgelegt. Weitere Einzelheiten sind in den „Ergänzenden Erläuterungen“ geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Sonstige Veranstaltungen im Laufe des Jahres bestimmt der Vorstand.

§ 14
Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen, ggfls. mit Fahne an besonderen kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere am Fronleichnamfest. Sie lässt jährlich am Dienstag der Herbstkirmes in der hiesigen Pfarrkirche eine heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft lesen.

Es wird begrüßt, dass ein Brudermeister oder ein anderes Mitglied der Bruderschaft in der Liturgie als Vorbeter mithilft.

§ 15
Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder über den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bei internen Angelegenheiten durch eine Unfall-Haftpflichtversicherung.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern soll geholfen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Alle aktiven Mitglieder, die 80 Jahre und älter sind, werden vom Vorstand zu Weihnachten besucht.

Ab 75 Jahre werden die Mitglieder alle 5 Jahre zum Geburtstag von Vorstandsmitgliedern besucht und erhalten eine Aufmerksamkeit.

§ 16
Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss 2/3 aller anwesenden Mitglieder möglich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der hiesigen Pfarrkirche St. Maria Hilfe der Christen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 15. März 1998 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 18. März 2012.

Ergänzende Erläuterungen zu § 13 der Satzung

der Bruderschaft St. Irmgardis von 1663 e.V. in Viersen - Dornbusch

Gestaltung des Schützenfestes

I. Vogelputz

1. Die Bruderschaft St. Irmgardis von 1663 e.V. in Dornbusch veranstaltet in Absprache mit dem Bezirksverband Viersen-Süchteln des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. alle fünf Jahre ein Schützenfest.
2. In der im Jahr vor dem Schützenfest stattfindenden ordentlichen Generalversammlung wird der Vogel geputzt.
3. Nachdem der Vogel geputzt ist, muss die Fahne besetzt werden. Diese Positionen müssen eingenommen werden, unabhängig davon, wer Schützenkönig wird.

4. Die Zuschüsse der Bruderschaft für König, Minister und Offiziere werden von der Generalversammlung festgelegt.

II. Vogelschuß

1. Der Vogelschuß findet am ersten Sonntag der Irmgardisoktav (Herbstkirmes) im Jahr vor dem Schützenfest statt.
2. Der Vogelschuß beginnt mit dem Abholen des alten Königs. Der Festzug zieht zuerst zur Kirche, wo eine Andacht abgehalten wird, und danach zum Schießplatz.

Der Vogelschuß beginnt mit dem Abholen des amtierenden Königs. Der Festzug zieht zuerst zur Kirche, wo eine Andacht abgehalten wird, und danach zum Schießplatz.

3. Nach Eintreffen auf dem Schießplatz werden die Mitglieder, die seit dem letzten Vogelschuß in die Bruderschaft eingetreten sind, auf die Fahne vereidigt.
4. Das Schießen beginnt in folgender Reihenfolge: Der alte König, der Präses und der kommandierende Offizier; danach schießen alle anwesenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Das Schießen beginnt in folgender Reihenfolge: Der amtierende König, die amtierenden Minister, der Präses und der kommandierende Offizier; danach schießen alle anwesenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge

5. Wer den Vogel abschießt, hat das erste Anrecht auf die Königswürde. Will er darauf verzichten, so ist das Mitglied, das den Vogel geputzt hat, der Nächstberechtigte. Sollte ein Schütze für einen anderen Interessenten der Königswürde schießen, so hat er es vor dem Schuß zu melden. Beim Abschießen des Vogels durch diesen Schützen erhält der betreffende Interessent die Königswürde. Keinesfalls darf um die Königswürde gehandelt werden.
6. Der König benennt seine beiden Minister. Danach bekommen der König und die beiden Minister das Silber.

Der König benennt seine beiden Minister. Sie werden im Frühjahr des Jahres, in dem das Schützenfest stattfindet, feierlich inthronisiert.

7. Nachdem nun König und beide Minister feststehen, sind alle Offiziersstellen zeitnah zu besetzen.
8. Danach bleibt die Bruderschaft noch zu einem feierlichen Ausklang zusammen.
9. Der Gesamtvorstand, König, die Minister sowie alle Offiziere sind Festausschuß und organisieren das Schützenfest und den gesamten Festablauf. Außerdem

sind für die Honschaften Dornbusch und Kölsum/Rennekoven je zwei Kränzermeister zu bestimmen.

III. Schützenfest

1. Am Schützenfestsamstag tritt die Bruderschaft am Vormittag zum Aufrichten der Prunkbäume an. Für die Beschaffung des Prunkbaumes ist jeder Offizier selbst verantwortlich.
2. Am Sonntag versammelt sich die Bruderschaft einschl. der Gastbruderschaften an einen jeweils zu bestimmenden Ort. Der Festzug holt den König zum Hochamt im Festzelt ab. Nach dem Hochamt findet ein kleiner Umzug mit Vorbeimarsch statt. Danach ist im Festzelt ein Frühschoppen vorgesehen, der in den Klompenball übergeht.
3. Am Montag versammelt sich die Bruderschaft zeitig und zieht zum Friedhof, um die verstorbenen Mitglieder zu ehren. Danach zieht der Festzug zum Heiligenberg und nimmt am Hochamt teil. Nach der Messe auf dem Heiligenberg, die mit dem großen Zapfenstreich beendet wird, zieht die Bruderschaft zurück. Ein Frühschoppen beendet den Vormittag.
4. Am Dienstag findet am frühen Abend eine Parade vor der Kirche statt.
5. Alle Abendveranstaltungen einschl. Königsgalaball werden vom Festausschuß festgelegt.
6. Der König hat die Pflicht, der Bruderschaft eine Silberplatte zur Erweiterung des Königssilbers zu stiften. Der König und die Minister sind zudem verpflichtet, einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag zur Bestandspflege der Épauletten und Schnüre zu leisten.
7. Die Kosten des gesamten Schützenfestes sind abzudecken durch Einnahmen an den Veranstaltungstagen, durch den Kassenbestand und im Bedarfsfalle durch eine Umlage bei den Mitgliedern.

Vorstehende „Ergänzende Erläuterungen zum § 13 der Satzung“ wurden von der Generalversammlung am 15. März 1998 genehmigt und zuletzt durch Beschluss der Generalversammlung am 6. März 2016 geändert.